

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. April

1971

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	29	Theologische Prüfungen im Sommer 1971	32
Bekanntmachungen:		Bibelkundeprüfung im Herbst 1971	32
Errichtung einer Krankenhauseelsorgestelle in Baden-Baden	30	Beschwerdeausschuß für die theologischen Prüfungen	32
Errichtung einer Pfarrstelle in Geisingen	30	Alters- und Hinterbliebenenversorgung für nebenamtliche Mitarbeiter	32
Errichtung einer weiteren Pfarrstelle in Pforzheim (Neubaugebiet Sonnenhof- Sonnenberg)	30	Bezirksvertreter für Kindergottesdienst	34
Errichtung einer 5. Krankenhauseelsorgestelle in Mannheim	31	Schulversuche in Religionslehre	34
Bezirksbeauftragte für ökumenische Fragen	31	Bezirksjugendpfarrer	35
Kirchen-Austritte und -Eintritte	31	Diakonisches Werk — Innere Mission und Hilfswerk — der Evang. Landeskirche in Baden (Neufassung der Satzung)	35
Dienstversehung in den Diasporaorten Mundelfingen und Waldhausen (Kirchenbezirk Hornberg)	31	Unfallversicherung für Kinder in Kindergärten (Änderung der RVO)	38
Einführungstagung in das Studium der Theologie	31	Hinweis:	
		Liedheft „Anhang 71“	39

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetzungsgesetz):

Religionslehrer Pfarrer Theophil Freyer in Freiburg (Kepler-Gymnasium) zum Pfarrer der Christuspfarre in Rheinfeldern, Pfarrer Johannes Schurr in Reichartshausen zum Pfarrer der Pfingstbergpfarre in Mannheim-Rheinau, Pfarrvikar Jürgen Wagner in Neureut (Nordpfarre) zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Dr. Karl-Christoph Epting in Lörrach-Salzert zum Pfarrer für die kirchl. Erwachsenenbildung in den Kirchenbezirken Lörrach, Müllheim und Schopfheim mit dem Dienstsitz in Lörrach, Religionslehrer Pfarrvikar Erich Eßlinger in Heidelberg (Lise-Meitner-Gymnasium) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche, Pfarrer Herbert Giese in Kamenheeren zum planmäßigen Religionslehrer in Waldshut als Pfarrer der Landeskirche nach Aufnahme unter die badischen Pfarrer, Religionslehrer Manfred Liebig in Kehl zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche nach Aufnahme unter die badischen Pfarrer, Pfarrer

Heinz Schenkel in Leutenberg (Thüringen) zum Pfarrer der Krankenhauseelsorgestelle in Baden-Baden nach Aufnahme unter die badischen Pfarrer.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Beurlaubt:

Pfarrer Dr. theol. Klaus Bockmühl in Schmieheim zum Dienst als Dozent am Predigerseminar der Pilgermission St. Chrischona, Pfarrer Erich Hotz für die Dauer eines Jahres zur Übernahme einer Stelle als Abteilungsleiter an einer Psychotherapeutischen Klinik in Stuttgart.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Beendet:

die Beauftragung von Dozent Pfarrer Wilhelm Seidel am Evang. Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst sowie am Evang. Oberseminar in Freiburg mit der Weiterverwaltung der Evang. Pfarrei Hugsweier.

Beauftragt:

Pfarrdiakon Horst Plauschinat in Mannheim mit der Vernehmung des Dienstes der 5. Krankenhauseelsorgestelle in Mannheim.

Versetzt:

Pfarrer Bertold A u g e n s t e i n in Niefern nach Palmbach zur Verwaltung der Pfarrei, Pfarrdiakon Heinz G r u n w a l d in Gernsbach nach Tiengen/Hochrhein.

Versetzt:

Landesjugendwart Friedrich N a g e l beim Amt für Jugendarbeit als Sozialreferent für Familienarbeit zum Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau in Karlsruhe.

Ernannt:

Kirchenamtmann Willi K r a n z bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg zum Kirchenamtsrat, die Kirchenverwaltungsinspektoren z. A. Wolfgang P ö p p l o w bei der Evang. Stiftungenverwaltung in Offenburg und Siegfried S c h ü t z e beim Evang. Oberkirchenrat zu Kirchenverwaltungsinspektoren, die Kirchenverwaltungsassistentinnen Ursula F ü r n i ß beim Evang. Oberkirchenrat, Gabriele H a i d geb. Schwab bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg und Ursula L e p p bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe zu Kirchenverwaltungssekretärinnen.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Pfarrer Otto G r ü b e r in Ettlingen (Johannespfarre) auf 1. 10. 1971, Pfarrer Fritz S t i h l e r in Mannheim-Käfertal (Unionspfarre) auf 1. 5. 1971, Pfarrer Karl W a g n e r in Siegelsbach auf 1. 4. 1971.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Konrad B a r n e r in Pforzheim (Pauluspfarre) auf 1. 10. 1971, Pfarrer Karl H ö r n e r in Dossenheim auf 1. 5. 1971, Religionslehrer Pfarrer Erich M i l l an der Handelslehranstalt in Mosbach auf 1. 9. 1971.

Entschließung des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten**Entlassen auf Antrag:**

Oberstudienrat Pfarrer Erich H o t z in Schwetzingen (Hebel-Gymnasium).

Gestorben:

Pfarrer i. R. Hermann E n g l e r, zuletzt in Durrmersheim, am 6. 2. 1971, Finanzamtmann i. R. Friedrich L a n n e r t, zuletzt beim Evang. Oberkirchenrat, am 3. 3. 1971, Pfarrer Hermann S e n g e s in Konstanz-Wollmatingen am 7. 3. 1971.

Ausschreibung von Pfarrstellen

Dossenheim, Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim

Pfarrhaus wird frei.

Ettlingen, Johannespfarre, Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt

Pfarrhaus wird frei.

Karlsruhe-Knielingen, Westpfarre, Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt (nochmalige Ausschreibung gemäß § 4 Absatz 2 des Pfarrbesetzungsgesetzes)

Pfarrhaus wird frei.

Mannheim-Käfertal, Unionspfarre, Kirchenbezirk Mannheim

Pfarrhaus ist frei.

Konstanz-Wollmatingen, Kirchenbezirk Konstanz (nochmalige Ausschreibung gemäß § 4 Absatz 2 des Pfarrbesetzungsgesetzes)

Pfarrhaus wird frei.

Pforzheim, Pauluspfarre, Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb 4 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 17. Mai** abends schriftlich hier eingegangen sein.

Bekanntmachungen

OKR 1. 3. 1971
Az. 10/0 (34/1) - 3872

Errichtung einer Krankenhauseelsorgestelle in Baden-Baden

In Baden-Baden wird mit Wirkung vom 1. März 1971 eine Krankenhauseelsorgestelle errichtet.

OKR 24. 2. 1971
Az. 10/0 - 1758

Errichtung einer Pfarrstelle in Geisingen

In Geisingen (Kirchenbezirk Konstanz) wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1971 eine Pfarrstelle er-

richtet, deren Dienstbezirk das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Geisingen umfaßt.

OKR 19. 2. 1971
Az. 10/0 - 1907

Errichtung einer weiteren Pfarrstelle in Pforzheim (Neubaugebiet Sonnenhof-Sonnenberg)

In Pforzheim wird mit Wirkung vom 1. März 1971 eine Pfarrstelle errichtet, deren Dienstbezirk das Neubaugebiet Sonnenhof der Gemarkung Pforzheim und Sonnenberg der Gemarkung Büchenbronn umfaßt.

gebeten, Interessenten auf diese Tagung aufmerksam zu machen. Die Teilnehmer sind Gäste der Landeskirche, die auf Antrag auch Zuschüsse zu den Fahrtkosten gibt. **Anmeldungen bis spätestens 5. April 1971** an den Evang. Oberkirchenrat.

(Bereits durch Rundschreiben vom 8. 2. 1971 bekanntgegeben)

OKR 25. 2. 1971 **Theologische Prüfungen**
Az. 20/01 **im Sommer 1971**

Im Sommer 1971 werden die theologischen Prüfungen an folgenden Terminen abgehalten:

Erste theologische Prüfung

vom 21. bis 25. Juni 1971 (schriftlicher Teil) in Karlsruhe

vom 19. bis 21. Juli 1971 (mündlicher Teil) in Karlsruhe

Zweite theologische Prüfung

vom 20. bis 23. Juli 1971 (schriftlicher Teil) in Heidelberg

vom 15. bis 17. September 1971 (mündlicher Teil) in Karlsruhe

Die **Gesuche** um Zulassung für **beide** Prüfungen müssen **spätestens am 15. Mai 1971** beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein. Bei der Meldung zur ersten theologischen Prüfung müssen sich die Kandidaten eines Formblattes bedienen, das beim Evangelischen Oberkirchenrat angefordert werden kann.

OKR 25. 2. 1971 **Bibelkundeprüfung im**
Az. 20/0161 **Herbst 1971**

Die nächste Bibelkundeprüfung beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe findet am **Donnerstag, dem 30. September 1971**, statt.

Die **Gesuche um Zulassung**, denen ein nach Disziplinen geordnetes Verzeichnis der bisher belegten Vorlesungen und Seminare beizufügen ist, sind bis **spätestens 15. Mai 1971** beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.

LB 3. 3. 1971
Az. 20/016 - 2655

Beschwerdeausschuß für die
theologischen Prüfungen

Der in § 12 Absatz 2 Buchstabe b der Ordnung der theologischen Prüfungen vom 29. 10. 1969 (VBl. 1970 S. 19) vorgesehene Beschwerdeausschuß für die theologischen Prüfungen wurde für die laufende allgemeine Wahlperiode wie folgt gebildet:

Mitglieder:

Oberkirchenrat Dr. Walther L ö h r
75 Karlsruhe, Blumenstr. 1
(Vorsitzender)

Pfarrer Günter B u ß m a n n
753 Pforzheim

Amtsgerichtsdirektor Dr. Hans G e s s n e r
683 Schwetzingen

Direktor Richard E c k
75 Karlsruhe

Professor D. Hans-Werner G e n s i c h e n
69 Heidelberg

Stellvertreter:

Oberkirchenrat Dr. Helmut J u n g
75 Karlsruhe, Blumenstr. 1
(stellvertr. Vorsitzender)

Dozent Pfarrer Oskar H e r r m a n n
78 Freiburg (im Breisgau)

Oberstaatsanwalt August H e r b
7503 Neureut-Heide

RegObermed.-Direktor Dr. Christian G ö t t s c h i n g
78 Freiburg (im Breisgau)

Professor D. Claus W e s t e r m a n n
6831 St. Leon

OKR 9. 3. 1971 **Alters- und Hinterbliebenen-**
Az. 25/611 - 4055 **versorgung für neben-**
amtliche Mitarbeiter

Viele kirchliche Dienste und Ämter (z. B. die eines Kirchenmusikers, Kirchenrechners, Kirchengdieners, Hausmeisters) werden von Mitarbeitern nebenberuflich versehen. Das bedeutet: diese Mitarbeiter haben einen Hauptberuf, der die Grundlage ihrer sozialen und wirtschaftlichen Existenz, auch nach dem Ausscheiden aus dem aktiven hauptberuflichen Dienst, abgibt und vornehmlich ihre Arbeitskraft und Zeit beansprucht. Der kirchliche Dienst stellt lediglich eine Nebentätigkeit dar, die die Mitarbeiter in der ihnen vom Hauptberuf belassenen Freizeit ausüben; in der Regel bedürfen sie

zur Übernahme der Nebentätigkeit der Genehmigung des Arbeitgebers oder Dienstherrn, der sie hauptberuflich angestellt hat.

Geben diese nebenberuflichen Mitarbeiter — oft nachdem sie vorher bereits aus dem Hauptberuf in den Ruhestand getreten sind — auch die Nebentätigkeit auf, so entfallen die Nebenbezüge. Damit wird die wirtschaftliche Existenzgrundlage, deren Basis durch das Ausscheiden aus dem aktiven Hauptberuf in der Regel schon eingeschränkt wurde, noch schmaler; das kann im Einzelfall zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder Härten führen, nämlich dann, wenn das Entgelt aus der Nebentätigkeit einen verhältnismäßig großen Anteil des Gesamteinkommens des Mitarbeiters ausmachte, der Mitarbeiter aus sei-

nem Hauptberuf also nur ein bescheidenes Einkommen (Ruhegeld) bezieht.

I.

Dem Verhältnis von Hauptberuf zu Nebenberuf entspricht der — allerdings nicht ohne Ausnahmen geltende — Grundzug der Rentenversicherung und des Versorgungsrechts der Beamten, daß Alters- und Hinterbliebenenversorgung nur aus dem hauptberuflichen Dienst erwächst; deshalb kann auch von der Kirche nicht gefordert werden, daß sie bei nebenberuflichen Dienstverhältnissen allgemein eine solche Versorgung gewährt. Jedoch wird sie bei der Anstellung von nebenberuflichen Mitarbeitern fürsorglich zu bedenken haben, welchen Anteil das Nebeneinkommen an dem Gesamteinkommen des Mitarbeiters hat und welche Folgerungen daraus im Blick auf die wirtschaftliche Lage des Mitarbeiters für eine Altersversorgung zu ziehen sind. Hierzu ist auf folgendes hinzuweisen:

(1) **Es gibt auch versicherungspflichtige Nebentätigkeiten.**

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes und nach § 1228 Abs. 1 Nr. 4 und 5 RVO ist in der Angestellten- und Invalidenversicherung versicherungsfrei,

wer neben einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung eine Nebentätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber ausübt, oder

wer berufsmäßig eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung oder Tätigkeit nicht ausübt, eine solche aber als Nebentätigkeit übernimmt.

Dabei gilt als Nebentätigkeit eine Tätigkeit gegen ein Entgelt oder ein Arbeitseinkommen, das durchschnittlich im Monat ein Achtel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrundlage (das sind zur Zeit 237,50 DM) oder bei höherem Entgelt ein Fünftel des Gesamteinkommens nicht überschreitet. Das bedeutet:

Gesetzliche Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- oder Invalidenversicherung besteht also für nebenberufliche Mitarbeiter, wenn das Monatsentgelt aus der Nebentätigkeit zur Zeit 237,50 DM und zugleich ein Fünftel des Gesamteinkommens (aus Haupt- und Nebenberufen zusammen gerechnet) übersteigt. Zur Feststellung der Versicherungspflicht sind sogar die Entgelte aus mehreren Nebentätigkeiten zusammenzuzählen.

Es ist Pflicht der Kirchengemeinderäte (und der sonstigen Leitungsorgane kirchlicher Rechtsträger) zu prüfen, ob die von ihnen angestellten nebenberuflichen Mitarbeiter zum versicherungspflichtigen Personenkreis gehören, und bejahendenfalls die gesetzlichen Beiträge zu entrichten.

Bei der Prüfung, ob das Entgelt ein Achtel der Beitragsbemessungsgrundlage oder ein Fünftel des Gesamteinkommens übersteigt, ist von dem durchschnittlichen Entgelt und von dem durchschnittlichen Gesamteinkommen auszugehen; bei schwankender Höhe von Entgelt und Gesamteinkommen ist der durchschnittliche Betrag durch Schätzung zu ermitteln.

In Zweifelsfällen bitten wir, unsere Beratung einzuholen.

(2) **Es besteht die Möglichkeit der Höherversicherung**

Ein nebenberuflicher Mitarbeiter, der hauptberuflich in einem versicherungspflichtigen Angestelltenverhältnis steht (oder auf Grund der Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung in der Rentenversicherung Versicherungsbeiträge entrichtet), für den jedoch aus seinen Nebentätigkeiten keine Versicherungspflicht erwächst, kann (gemäß § 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 1234 RVO) zusätzlich Beiträge zum Zwecke der Höherversicherung leisten. Für diesen Beitrag werden zusätzlich zur gesetzlichen Rente Steigerungsbeträge gewährt. Der jährliche Steigerungsbetrag für jeden Beitrag wird von seinem Nennwert in einem Vom-Hundert-Satz berechnet; er beträgt

20 v. H. des Beitrags,

sofern der Beitrag im Alter bis zum 30. Jahre,

18 v. H. des Beitrags,

sofern der Beitrag im Alter vom 31. bis zum 35. Jahre

entrichtet worden ist

und nimmt in Stufen von 5 Jahren um je 2 % ab bis zu

10 v. H. des Beitrags,

sofern der Beitrag im Alter vom 56. Jahre an entrichtet worden ist (§ 38 AnVG). Die Leistungen der Höherversicherung nehmen also an der Rentendynamisierung (Anpassung der Rente an die wirtschaftliche Entwicklung) **nicht** teil.

Der kirchliche Arbeitgeber kann sich an der Höherversicherung freiwillig beteiligen; auch kann das Entgelt von vornherein unter Berücksichtigung von Aufwendungen zur Höherversicherung festgelegt werden.

Wir bitten die Kirchengemeinden, ihre nebenamtlichen Mitarbeiter auf die Möglichkeit der Höherversicherung und deren Auswirkung auf die spätere Rentenzahlung hinzuweisen.

(3) **Auch die günstige Sparkapital-Bildung, die das Dritte Vermögensbildungsgesetz, das sog. 624-DM-Gesetz, ermöglicht,** kann u. U. einer besseren

Altersversorgung dienen. Es wird deshalb den nebenamtlichen Mitarbeitern empfohlen zu prüfen, ob sie die Vorteile dieses Gesetzes schon voll ausgenutzt haben. Wenn nicht, so können auch die Einkünfte aus der Nebenbeschäftigung hierzu verwendet werden; in diesem Fall kann die Kirchengemeinde, sofern die Nebentätigkeit nicht nach Abs. 2 versicherungspflichtig ist, **vermögenswirksame Leistungen** bis zur Höhe von 10 % der Nebenvergütung — gewissermaßen als Ersatz für die Arbeitgeberbeiträge bei versicherungspflichtiger Tätigkeit: zur Zeit 8,5 % der Vergütung — übernehmen.

(4) Bei nebenamtlichen Mitarbeitern, die als **Hauptberuf eine freiberufliche Tätigkeit** ausüben (z. B. selbständige Handwerker, Gewerbetreibende), ist folgendes zu beachten:

a) Bei der Einstellung und bei Vergütungsänderungen muß stets geprüft werden, ob die kirchliche

Nebentätigkeit gemäß Abs. 1 eine versicherungspflichtige Nebentätigkeit darstellt.

- b) Als nebenamtliche Arbeitnehmer können sie gemäß Abs. 3 in den Genuß der Vorteile des Dritten Vermögensbildungsgesetzes auch unter Beteiligung der Kirchengemeinde kommen.
- c) Schließlich sollte ihnen, soweit die Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, empfohlen werden, daß sie einen Teil ihrer Nebenbezüge auch dazu verwenden, **die eigenen Maßnahmen für die spätere Altersversorgung zu verbessern** (z. B. zusätzliche Lebensversicherungsverträge, Erhöhung der Versicherungssummen in bereits laufenden Verträgen).

II.

Wenn in der Vergangenheit bei nebenberuflichen Mitarbeitern die bestehenden Möglichkeiten zu einer zusätzlichen Altersversorgung nicht genutzt worden sind und dies zu einer wirtschaftlichen Härte bei einem ehemaligen Mitarbeiter führt, so sollte die Kirchengemeinde noch nachträglich die Zahlung eines Altersgeldes — als Unterstützung auf freiwilliger Grundlage, ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung — bewilligen.

Wir bitten deshalb die Kirchengemeinderäte,

- a) künftig bei jedem nebenberuflichen Mitarbeiter, der aus Altersgründen ausscheidet, sorgfältig zu prüfen, ob die Bewilligung eines Altersgeldes (unter Berücksichtigung der Dauer der nebenberuflichen Tätigkeit, der bisherigen Vergütung und des sonstigen Einkommens und der sonstigen Altersversorgung) geboten ist,
- b) bei ehemaligen nebenberuflichen Mitarbeitern, die bereits aus Altersgründen ausgeschieden sind, diese Prüfung unverzüglich nachzuholen.

Der Beschluß des Kirchengemeinderats, mit dem ein Altersgeld bewilligt wird, bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats; sie ist unter Darlegung des die Bewilligung begründenden Sachverhalts zu beantragen. Sollte ein Kirchengemeinderat die Bewilligung eines Altersgeldes für notwendig halten, die Leistung aus örtlichen Mitteln jedoch nicht möglich sein, so bitten wir, vor endgültiger Beschlußfassung unsere Beratung einzuholen; soweit erforderlich, kann der Kirchengemeinde ein Zuschuß zur Aufbringung des Altersgeldes gewährt werden.

OKR 29. 3. 1971 **Bezirksvertreter für Kindergottesdienst**
Az. 30/32 - 4669

Die Liste der Bezirksvertreter für Kindergottesdienstarbeit (VBl. 1969 S. 20) hat sich wie folgt geändert:

Kirchenbezirk:

Durlach:

Pfarrer Gerhard Eibler, 75 Karlsruhe 41,
Weiherstr. 8a

Heidelberg:

Pfarrdiakon Adalbert Glaser, 69 Heidelberg,
Mannheimer Str. 313

Karlsruhe-Stadt:

Pfarrer Werner Schmitthener,
75 Karlsruhe, Kreuzbergstr. 76

Schopfheim:

Pfarrer Hans-Ulrich Schulz, 7861 Hasel

Sinsheim:

Pfarrer Michael Ertz, 7517 Eppingen,
Kaiserstraße

OKR 25. 3. 1971
Az. 33/13 - 4996

Schulversuche in Religionslehre

Nachstehend geben wir den Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 9. März 1971 (Zu UA I 3003/15) an die Oberschulämter verbindlich bekannt:

„Kultusministerium Stuttgart, den 9. März 1971
Baden-Württemberg

An das

Oberschulamt

Nordwürttemberg Stuttgart

Nordbaden Karlsruhe

Südbaden Freiburg

Südwestwürttemberg-
Hohenzollern Tübingen

Betr.: Schulversuche in Religionslehre

In zunehmendem Maße wird der Wunsch nach Unterrichtsversuchen im Religionsunterricht der Oberstufe laut. Für solche Versuche gilt wie für entsprechende Versuche in den anderen Schulfächern der Erlaß des Kultusministeriums vom 18. April 1969 UA I 3003/2 und vom 23. 1. 1970 UA I 3003/6.

Sofern der Charakter eines Unterrichtsversuchs entsprechend diesen Erlassen durch Vorbereitung, wissenschaftliche Begleitung und Auswertung gesichert ist, wird das Kultusministerium Schulversuche im Fach Religionslehre im Einvernehmen mit den Kirchenleitungen dann genehmigen, wenn folgende Leitgedanken berücksichtigt sind:

1. Die Stellung des Religionsunterrichts sowie seine Durchführung sind im GG Art. 7 und LV Art. 18 festgelegt. Im Rahmen dieser verfassungsrechtlichen Bestimmungen ist eine grundsätzliche Änderung der Stellung des Religionsunterrichts nicht möglich.

2. Die Durchführung eines Unterrichtsversuchs setzt daher, abgesehen von der Zustimmung der betroffenen Religionslehrer, der Schulleitung und der Elternvertretung der betr. Klassen voraus, daß es sich bei der Thematik des Versuches um Themen aus den jeweiligen Lehrplänen handelt und die Lehrveranstaltungen von Lehrkräften mit der Befähigung für Religionsunterricht gehalten werden.

3. Unterrichtsversuche in der Form des Kursunterrichts können Schülern des 11.—13. Schuljahres die freie Wahl zwischen Lehrveranstaltungen als Themenangebote ermöglichen. Alle Kurse gelten konfessionsübergreifend als Religionsunterricht und werden entsprechend im Zeugnis berücksichtigt. Für die Kursteilnehmer entfällt im Zeugnis die Angabe der Konfession. Die Kursgestalt ändert den Charakter des ordentlichen Lehrfachs nicht.

4. Anträge auf Genehmigung solcher Unterrichtsversuche sind mindestens 3 Monate vor dem geplanten Beginn des Versuches auf dem Dienstweg einzureichen. Anträge müssen enthalten: die oben genannten Zustimmungen, die beabsichtigte Dauer des Versuchs, die Themenvorschläge und ihre Verteilung auf die Abschnitte des Schuljahres und die einzelnen Religionslehrer.

Im Auftrag
gez. Dr. Weible
Ministerialdirigent“

OKR 10. 3. 1971
Az. 41/1 - 3569

Bezirksjugendpfarrer

Pfarrer Jürgen Wagner in Neureut (Nordpfarre) ist zum Bezirksjugendpfarrer für den Kirchenbezirk Karlsruhe-Land berufen worden.

OKR 5. 1. 1971
Az. 44/2 - 19719

Diakonisches Werk — Innere Mission und Hilfswerk — der Evang. Landeskirche in Baden e. V. (Neufassung der Satzung)

Das diakonisch-missionarische Werk „Innere Mission und Hilfswerk der Evang. Landeskirche in Baden“ hat durch Beschluß der Vertreterversammlung vom 5. 6. 1970 seinen Namen in „**Das Diakonische Werk — Innere Mission und Hilfswerk — der Evang. Landeskirche in Baden e. V.**“ geändert und seine Satzung neu gefaßt. Im folgenden veröffentlichen wir die Neufassung der Satzung:

**Satzung des Diakonischen Werkes
- Innere Mission und Hilfswerk -
der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 5. Juni 1970

Der Dienst des Diakonischen Werkes ist Lebensäußerung der Kirche; er gewinnt Gestalt im Diakonat der Gemeinde und der Kirche und in den selbständigen diakonisch-missionarischen Einrichtungen und Anstalten, die — ungeachtet ihrer Rechtsform — Bestandteile der Landeskirche sind.

Demgemäß hat die Landessynode den Zusammenschluß aller Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Aufgaben als

„Das Diakonische Werk
— Innere Mission und Hilfswerk —
der Evangelischen Landeskirche in Baden“
anerkannt.

Das Diakonische Werk hat sich am 5. Juni 1970 folgende Satzung gegeben:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Das Diakonische Werk — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. ist ein Zusammenschluß der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie der selbständigen diakonisch-missionarischen Einrichtungen und Anstalten im Bereich der Landeskirche. Es hat die Rechtsform eines Vereins, der in das Vereinsregister eingetragen ist.

(2) Das Diakonische Werk hat seinen Sitz in Karlsruhe.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk hat die Aufgabe, in den Gemeinden zum Dienst christlicher Liebe aufzurufen, den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und sonstigen Trägern diakonisch-missionarischer Arbeit bei der Gestaltung und Durchführung dieses Dienstes zu helfen und sie zu gegenseitiger Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammenzuführen. Es soll Verbindung halten zu anderen kirchlichen Werken und Einrichtungen, die in ihrer Arbeit auch diakonisch-missionarische Verantwortung tragen.

(2) Das Diakonische Werk vertritt die diakonische Arbeit der Kirche und die Träger dieser Arbeit bei staatlichen und kommunalen Körperschaften und Behörden sowie bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3

Arbeitsweise

Das Diakonische Werk nimmt seine Aufgaben vornehmlich in folgender Weise wahr:

- a) durch Beratung und Information auf Tagungen, in Arbeitsgemeinschaften, durch Rundbriefe, allgemeine Empfehlungen und Bekanntgabe von Richtlinien für die Förderung und Durchführung der diakonisch-missionarischen Aufgaben;
- b) durch Beratung der Mitglieder im Einzelfall über Gestaltung, Organisation und Finanzierung der diakonischen Arbeit;
- c) als Träger eigener Einrichtungen zur Erfüllung gemeinsamer oder überörtlicher Aufgaben der Mitglieder (z. B. Treuhandstelle, Beratungsstelle für sozialrechtliche Fragen); neue Arbeitszweige oder die Rechtsträgerschaft für Einrichtungen oder Anstalten übernimmt das Diakonische Werk nur im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat.

§ 4

Zugehörigkeit zum Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege, Gemeinnützigkeit

(1) Das Diakonische Werk ist dem als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten „Diakonischen Werk — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelischen Kirche in Deutschland“ angeschlossen.

(2) Das Diakonische Werk erfüllt unmittelbar und als Körperschaft im Sinne des § 11 Abs. 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke.

(3) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Diakonischen Werkes.

(4) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Evangelische Landeskirche in Baden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Diakonie zu verwenden hat.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder sind die Evangelische Landeskirche in Baden, deren Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, soweit sie es beantragen.

(2) Andere Rechtsträger diakonisch-missionarischer Einrichtungen und Anstalten im Bereich der Landeskirche können die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag hin unter folgenden Voraussetzungen erwerben:

- a) Der Zweck der Einrichtung oder Anstalt muß nach ihrer Satzung oder Stiftungsurkunde die Erfüllung diakonisch-missionarischer Aufgaben im Rahmen der Landeskirche sein; ein Rechtsträger, der zwar nicht im Rahmen der Landeskirche arbeitet, jedoch bestrebt ist, im Sinne evangelischer Diakonie zu wirken, kann ebenfalls als Mitglied aufgenommen werden.
- b) Vorstandsmitglieder und leitende Mitarbeiter der Einrichtung oder Anstalt haben die kirchliche Eigenart der von ihnen vertretenen Einrichtung oder Anstalt zu wahren.
- c) Die Einrichtung oder Anstalt muß nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung die Bedingung für die Anerkennung als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung erfüllen.

(3) Der Vorstand des Diakonischen Werkes entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern nach Abs. 2.

(4) Die Mitgliedschaft der in Abs. 2 genannten Mitglieder endet:

- a) bei Auflösung des Rechtsträgers,
- b) durch Ausschluß, den der Vorstand bei Vorliegen eines triftigen Grundes mit Zweidrittelmehrheit beschließen kann,
- c) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes; der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Satzungen und deren Änderungen einzureichen.

(6) Die rechtliche und finanzielle Selbständigkeit der Mitglieder wird durch die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk nicht beeinträchtigt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben Anrecht auf den Dienst des Diakonischen Werkes und das Recht, der Bezeichnung ihrer Einrichtung einen Vermerk hinzu-

zufügen, aus dem sich ihre Mitgliedschaft ergibt; über die Mitgliedschaft wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung erteilt.

(2) Um dem Diakonischen Werk die Wahrnehmung der in § 2 Abs. 2 und § 3 Buchstabe b bezeichneten Aufgaben zu ermöglichen, haben die Mitglieder Auskünfte über die Durchführung ihrer diakonisch-missionarischen Arbeit zu geben und die Geschäftsführer (oder deren Vertreter) auf Wunsch zu den Sitzungen ihrer Leitungs- oder Aufsichtsorgane einzuladen, ferner den Nachweis geordneter Wirtschaftsführung und Rechnungsführung zu erbringen. Das Diakonische Werk kann finanzielle Unterstützung nur dann gewähren oder vermitteln, wenn ihm Einsicht in die Wirtschaftsführung und Rechnungsführung des zu unterstützenden Mitgliedes gegeben wird.

(3) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die sie den hauptberuflichen Mitarbeitern ihrer Einrichtungen und Anstalten zu gewähren haben, durch Beteiligung beim Zusatzversorgungsfonds der Evangelischen Landeskirche in Baden, Karlsruhe, sicherzustellen. Ausnahmen von dieser Beteiligungspflicht kann der Vorstand zulassen.

(4) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, ihre Einrichtungen und Anstalten durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes prüfen zu lassen und alles zu tun, um etwaige Beanstandungen zu beheben; in Ausnahmefällen kann die Einrichtung oder Anstalt auch einen anderen Sachverständigen (Wirtschaftsprüfer) mit der Prüfung beauftragen.

§ 7

Freundeskreis

Über den Kreis seiner Mitglieder hinaus gibt das Diakonische Werk den Freunden seiner Arbeit und der ihm angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten Gelegenheit, durch regelmäßige Beiträge oder Einzelspenden zur Förderung seiner Aufgaben mitzuhelfen. Es gibt an den Freundeskreis in angemessenen Zeitabständen Mitteilungen über die diakonisch-missionarische Arbeit heraus.

§ 8

Organe

Die Organe des Diakonischen Werkes sind der Vorstand und die Vertreter-Versammlung.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) 12 Mitgliedern, die die Vertreter-Versammlung auf die Dauer von 6 Jahren wählt; unter diesen sollen sich 3 Bezirksvertreter für Diakonie, 2 Leiter von Gemeindediensten und 7 Vertreter der in § 5 Abs. 2 genannten Mitglieder befinden; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so tritt sein Stellvertreter für die Dauer der laufenden Amtszeit als Ersatzmann in den Vorstand;

- b) 2 Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrates, die dieser aus seiner Mitte benennt;
- c) den Geschäftsführern.

(2) Der Vorstand ist befugt, sich durch Zuwahl um 1 bis 3 in der diakonischen Arbeit erfahrene Persönlichkeiten zu erweitern.

(3) Der Vorstand wählt nach jeder Neuwahl der in Abs. 1 Buchstabe a genannten Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand sorgt dafür, daß die Arbeit nach der Satzung und den Beschlüssen der Vertreter-Versammlung durchgeführt wird.

(2) Der Vorstand hat über alle wichtigen Angelegenheiten zu beschließen, soweit nicht die Vertreter-Versammlung zuständig ist. Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben:

- a) die Vertreter-Versammlung einzuberufen und deren Tagesordnung zu bestimmen;
- b) die Arbeit der Geschäftsführer sowie die Wirtschafts- und Rechnungsführung zu überwachen;
- c) über grundsätzliche Empfehlungen an die Mitglieder zu beschließen;
- d) über die Übernahme neuer Arbeitszweige oder der Rechtsträgerschaft von Anstalten oder Einrichtungen zu beschließen;
- e) den Geschäftsbericht an die Vertreter-Versammlung zu erstatten;
- f) den Haushaltsplan aufzustellen und der Vertreter-Versammlung zur Genehmigung vorzulegen;
- g) den Stellenplan festzusetzen sowie über die Anstellung von Geschäftsführern und die Anstellung und Einstufung von Mitarbeitern, deren Vergütung die Gruppe BAT V übersteigt, zu beschließen;
- h) das Ergebnis der Sammlungen für das Diakonische Werk festzustellen und deren Verteilung zu beschließen;
- i) über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern zu beschließen.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt auf Einladung seines Vorsitzenden jährlich mindestens dreimal zu einer Sitzung zusammen; dabei wird ihm von dem Vorsitzenden und den Geschäftsführern über alle wichtigen Fragen Bericht erstattet.

(2) Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn 3 seiner Mitglieder oder der Evangelische Oberkirchenrat es beantragen.

§ 12

Vertreter-Versammlung

Die Vertreter-Versammlung besteht aus:

- a) den Bezirksvertretern für Diakonie als den Vertretern der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke;
- b) der gleichen Anzahl (wie zu a) von Vertretern der in § 5 Abs. 2 genannten Mitglieder, die von diesen auf die Dauer von 6 Jahren nach einer Wahlordnung gewählt werden, die die Vertreter-Versammlung erläßt;
- c) den Mitgliedern des Vorstandes, soweit sie nicht bereits nach Buchstabe a oder b der Vertreter-Versammlung angehören.

§ 13

Aufgaben der Vertreter-Versammlung

Die Vertreter-Versammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9 Abs. 1 Buchstabe a.
- b) Sie erläßt die Wahlordnung nach § 12 Buchstabe b.
- c) Sie nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen.
- d) Sie beschließt über die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes und der Jahresrechnung sowie über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführer.
- e) Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- f) Sie berät und beschließt über die Anträge, die vom Vorstand oder aus ihrer Mitte eingebracht werden. Anträge an die Vertreter-Versammlung sind mindestens 8 Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen und sollen den Vertretern tunlichst vor der Sitzung mitgeteilt werden. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder nicht mitgeteilt sind, dürfen nur dann behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden ist.

§ 14

Tagungen der Vertreter-Versammlung

(1) Die Vertreter-Versammlung wird jährlich einmal zu einer ordentlichen Tagung einberufen. Sie ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder ein Drittel ihrer Mitglieder es beantragt.

(2) Der Vorstand lädt die Vertreter-Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Tagung ein.

(3) Die Tagung der Vertreter-Versammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter geleitet.

(4) An der Tagung der Vertreter-Versammlung können Vertreter aller Mitglieder und die bei ihnen hauptberuflich oder nebenberuflich tätigen Mitarbeiter mit beratender Stimme teilnehmen, soweit nicht die Vertreter-Versammlung oder der Vorstand eine geschlossene Sitzung beschließt.

(5) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates dürfen, auch soweit sie nicht Mitglieder

des Vorstandes sind, an allen Tagungen der Vertreter-Versammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 15

Form der Beschlußfassung

(1) Die Beschlüsse der Organe werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der nach ordnungsgemäßer Ladung erschienen Mitglieder gefaßt; zur Beschlußfassung des Vorstandes ist jedoch die Anwesenheit von mindestens 7 Vorstandsmitgliedern notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Vertreter-Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 16

Geschäftsführer

(1) Mit der Erledigung der laufenden Geschäfte werden Geschäftsführer beauftragt. Die Geschäftsführer sind bei ihrer Arbeit an die Satzung sowie an die Beschlüsse des Vorstandes und der Vertreter-Versammlung gebunden. Die Zusammenarbeit der Geschäftsführer wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand erläßt.

(2) Ein Geschäftsführer wird zum Hauptgeschäftsführer bestellt; als solcher hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er leitet die Verwaltung.
- b) Er stellt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die notwendigen haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeiter nach Maßgabe des Stellenplanes und, soweit nach der Satzung erforderlich, nach besonderem Beschluß des Vorstandes ein.
- c) Er ist dafür verantwortlich, daß der Evangelische Oberkirchenrat laufend über die Vorgänge auf dem diakonisch-missionarischen Gebiet unterrichtet und ihm regelmäßig über die diakonisch-missionarische Arbeit im Bereich der Landeskirche Bericht erstattet wird.

(3) Der Hauptgeschäftsführer soll ein Pfarrer sein; er wird von der Landeskirche im Einvernehmen mit dem Vorstand berufen.

(4) Die Bestellung weiterer Geschäftsführer bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates; sollen auch hierzu Pfarrer bestellt werden, so beantragt der Vorstand deren Berufung beim Evangelischen Oberkirchenrat.

§ 17

Finanzierung

(1) Das Diakonische Werk erhält die zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nötigen Geldmittel aus Sammlungen und Spenden, aus Beiträgen des Freundeskreises, aus den Erträgen des eigenen Vermögens sowie durch Zuschüsse der Landeskirche und aus Zuwendungen öffentlicher Stellen.

(2) Die Mitglieder können durch Beschluß der Vertreter-Versammlung zu Beiträgen herangezogen werden.

§ 18

Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand stellt jährlich vor Beginn des Rechnungsjahres einen Haushaltsplan auf, der der Vertreter-Versammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

(3) Die Jahresrechnung ist unverzüglich nach Ablauf des Rechnungsjahres von den Geschäftsführern aufzustellen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Sie ist von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder einer anderen geeigneten Prüfungsstelle zu prüfen. Der Prüfungsbericht wird dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt.

(4) Das Prüfungsergebnis ist der Vertreter-Versammlung bekanntzugeben.

§ 19

Änderung der Satzung, Auflösung

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie über die Auflösung bedürfen einer übereinstimmenden Beschlußfassung von Vorstand und Vertreter-Versammlung, jeweils mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sowie der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

§ 20

Schlußbestimmung

Vorstehende Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 7. Oktober 1964 in der Fassung vom 16. November 1967.

OKR 1. 4. 1971
Az. 25/76 — 5387

Unfallversicherung für Kinder in Kindergärten (Änderung der RVO)

Mit Wirkung vom 1. April 1971 tritt das „Gesetz über Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten“ vom 18. 3. 1971 (BGBl. I S. 237 f.) in Kraft.

Nach diesem Gesetz, das insoweit Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung ändert bzw. ergänzt, wird nunmehr auch den Kindern in Kindergärten (einschließlich der kirchlichen Kindergärten) Versicherungsschutz bei Unfällen gewährt

- a) während des Besuchs der Kindergärten (einschl. bei Spiel und auf Spaziergängen) und
- b) auf dem unmittelbaren Weg zwischen Wohnung und Kindergarten.

Träger der Versicherung ist das Land Baden-Württemberg. Beiträge zur Unfallversicherung sind weder vom Rechtsträger (z. B. Kirchengemeinde, kirchlicher Verein) noch von den Eltern zu entrichten.

Der Versicherungsschutz gegen Haftpflichtschäden, der nach unserem Versicherungsvertrag mit dem Bad. Gemeindeversicherungsverband besteht, bleibt von dieser Neuregelung unberührt.

Der Badische Gemeinde-Unfallversicherungsverband hat Merkblätter über den Umfang und das Verfahren bei Schadensfällen herausgegeben, die zur Unterrichtung der Träger sowie zur Aushändi-

gung an alle Eltern bestimmt sind. Auch bei künftigen Neuanmeldungen von Kindern sind diese Merkblätter den Eltern auszuhändigen. Ein Schreiben des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes an alle Träger von Kindergärten sowie ein Merkblatt sind dieser Ausgabe beigelegt.

Wir bitten, die erforderliche Anzahl von Merkblättern bei der Expeditur des Evangelischen Oberkirchenrats anzufordern.

Hinweis

Im Hänssler-Verlag Neuhausen-Stuttgart, Postfach 50, ist ein Liedheft mit neuen geistlichen Liedern erschienen, genannt „A n h a n g 7 1“. Wir weisen empfehlend darauf hin. Das Orgelbegleitheft erscheint in Kürze. Bestellungen beim Landesverband evang. Kirchenchöre in Baden, 7753 Allensbach/Bodensee, Hörenbergstraße 26 a.

